

Gemeinde Braak

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 15

für das Gebiet westlich „Höhenkamp“ (K 96),
südlich des bebauten Grundstücks Höhenkamp 10,
östlich und nördlich landwirtschaftlicher Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund der Beteiligungsverfahren haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hamburger Verkehrsverbund GmbH - Gemeinde Brunsbek - Gemeinde Stapelfeld - Gemeinde Siek - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - Stadt Ahrensburg - Gemeinde Barsbüttel 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Abwasserverband Siek - AG - 29 - Deutsche Telekom Technik GmbH - Freiwillige Feuerwehr Braak - IHK zu Lübeck - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - - LLUR - Technischer Umweltschutz - - Schulverband Stapelfeld - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreis Stormarn - Archäologisches Landesamt - Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Ahrensburg - Handwerkskammer Lübeck - Hamburger Wasserwerke GmbH - LBV S.-H., Niederlassung Lübeck - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Kreis Stormarn

(Stellungnahme vom 04.09.2018)

1. Regionalplanung und Städtebau

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Notwendigkeit und die Standortwahl des Vorhabens wurden bereits zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes thematisiert.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Es bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken, an diesem Standort eine Kindertagesstätte zu errichten.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Gebäude der KITA einen Abstand von ca. 27 m zum Knick hat und die Flächen für Stellplätze unmittelbar an den Knick angrenzen. Der Knick wird daher als unbeeinträchtigt beurteilt. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die Erhaltung der Knicks ist nach den Vorgaben des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung optimal gewährleistet, wenn diese in öffentliches Eigentum übergehen. Das ist im B-Plan Nr. 15 vermutlich auch gegeben.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist als Fachbehörde befähigt und gefordert, bei fehlenden rechtlichen Vorgaben fachliche Empfehlungen auszusprechen. Nach fachlicher Einschätzung und in Abstimmung mit anderen Naturschutzbehörden des Landes kann ein optimaler dauerhafter Knickschutz nur gewährleistet werden, wenn ein Knickschutzstreifen von 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird und die Baugrenze in mindestens 10 m Entfernung liegt. Sofern das nicht konsequent gewährleistet werden kann, sind die Biotopbeeinträchtigungen zu bilanzieren, die Planung wird ausgleichspflichtig. Das ist hier der Fall, weil die Parkplätze keinen Abstand einhalten und kein Schutzstreifen vorgesehen ist. Durch intensive Nutzung der Parkflächen in unmittelbarer Nähe des Knicks ist von einem

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Knick an der Ostseite des Plangebietes wird entwidmet und außerhalb des Gemeindegebietes ausgeglichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Knick wird entwidmet und außerhalb des Gemeindegebietes im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die entsprechende Fläche wird als zu erhaltende Gehölzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ausgewiesen.

Funktionsverlust auszugehen, der auszugleichen ist. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Kap. 5.5.2 Knickschutz in Bauleitplanverfahren) können Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als „Grünfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB - ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 b BauGB - ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 für die entwidmeten Knicks erfolgt. In diesem Fall kann auf die Festsetzung von Knickschutzstreifen verzichtet werden. Diese Regelung ist einer Abwägung nicht zugänglich.

Der Umweltbericht ist zu konkretisieren und um die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Der Knickdurchbruch ist gesondert bei der uNB zu beantragen.

3. Wohnnutzung

In der Begründung wird erläutert, dass auch eine Dienstwohnung geplant ist. Ich empfehle, diese Nutzung explizit in der textlichen Festsetzung Nr. 1 aufzuführen. Da es sich um eine Fläche für Gemeinbedarf handelt, kann es sich nicht um eine „gewöhnliche Wohnung“ handeln, sondern muss mit dem Betrieb des Kindergartens oder der sonstigen sozialen Infrastruktur zusammenhängen. Dies ist auch langfristig sicherzustellen.

4. Verkehrsplanung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neugestaltung der Einmündung in die K 96 (Höhenkamp) mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abzustimmen ist.

5. Immissionsschutz

In der Begründung finden sich ausschließlich Aussagen zu Emissionen, die ggf. von der Kindertagesstätte ausgehen und auf benachbarte Nutzungen einwirken könnten. Es sollten auch Aussagen ergänzt werden, wie Immissionen aus der Umgebung, insbesondere ausgehend vom Verkehr der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Dienstwohnung wird in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Neugestaltung der Einmündung in die K 96 wird mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck, abgestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, in dem zum einen die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes, aber auch die nachbarschaftlichen Lärmimmissionen durch die Nutzung der

K 96, auf die Kindertagesstätte und die beabsichtigte Wohnnutzung (Dienstwohnung) einwirken könnten. Da es sich um Räume handelt, in denen sich Menschen ganztägig aufhalten und auch schlafen, sollte ggf. durch geeignete Festsetzung ein entsprechender Schutz sichergestellt werden.

Sind im Rahmen der „sozialen Infrastruktur“ Nutzungen wie Veranstaltungsräume oder ein Jugendclub geplant, wird empfohlen, auch deren Lärmemissionen (insbesondere Abend- und Nachtveranstaltungen) bereits frühzeitig zu berücksichtigen.

geplanten Einrichtung untersucht wurden. Die zwischen den Anforderungsprofilen für 'Allgemeine Wohngebiete' und 'Mischgebiete' liegenden Verkehrslärmimmissionen erfordern nach fachlicher Einschätzung für die Kindertagesstätte sowie die Dienstwohnung keine aktiven Schallschutzmaßnahmen. Für die Ostseite der Kindertagesstätte im Erdgeschoss und für die Dienstwohnung im Obergeschoss ergeben sich gegenüber üblichen Standardausführungen der Außenbauteile erhöhte Anforderungen. Auf Empfehlung des Gutachtens werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen getroffen (passiver Schallschutz), die über das übliche Maß hinausgehen. Für die Ostseite der Einrichtungen im Erdgeschoss sowie für alle Gebäudeseiten der Dienstwohnung im Obergeschoss gilt die Anforderung an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von erf. $R'_{w, res/ges} = 35$ dB (DIN 4109). Die Festsetzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Textteil B und der Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen. Lärmimmissionen wären - neben dem Straßenverkehr - grundsätzlich auch von der benachbarten Gärtnerei denkbar. Das Gutachten kommt aber zu dem Ergebnis, dass keine Lärmimmissionskonflikte zwischen der geplanten Dienstwohnung und der benachbarten Gärtnerei zu erwarten sind.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und mit dem o. g. Gutachten beachtet. Die durch die Nutzungen der Stellplatzanlage, des Gemeindsaals und des Jugendraumes verursachten Lärmimmissionen in der Nachbarschaft wurden entsprechend ermittelt und beurteilt. Tagsüber liegen die Lärmimmissionswerte innerhalb des nach der TA Lärm zulässigen Rahmens. Sofern die Nutzungen/Veranstaltungen des Gemeindsaals nach 22:00 Uhr auf zehn Nächte eines Jahres beschränkt werden, werden die für seltene Ereignisse geltenden Anforderungswerte von 55 dB(A) für den Beurteilungspegel und 65 dB(A) für die Spitzenpegel gemäß Prognose für ein 'Worst-Case-Szenario' an den Immissionsorten ohne Schallschutzmaß-

nahmen eingehalten. Da sich die geplante Nutzung des Gemeindesaals ausschließlich auf bestimmte Veranstaltungen konzentrieren soll, wird in Textteil B sowie der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 festgelegt, dass maximal zehn Veranstaltungen nach 22:00 Uhr im Gemeindesaal jährlich zulässig sind. Die Lärmimmissionen durch die Kommunikation im und außen vor dem Zugang zum Jugendclubraum liegen am nächstgelegenen Immissionsort nicht über den Anforderungen für 'Allgemeine Wohngebiete' und bedürfen daher keiner entsprechenden Lärmimmissionsmaßnahmen.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 13.08.2018)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

**Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter
Ahrensburg**

(Stellungnahme vom 15.08.2018)

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung liegen eine Niederspannungsleitung sowie eine Mittelspannungsleitung. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.

Im Bereich der Planung liegt eine Gas-Niederdruckleitung. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft:

E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 16.08.2018)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Hamburger Wasserwerke GmbH

(Stellungnahme vom 20.08.2018)

Gegen den o. g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohrleitungen usw.) müssen erhalten bleiben.

Zu Kapitel 3.4 "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend.

Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht:

"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschatz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschatz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

LBV S.-H., Niederlassung Lübeck
(Stellungnahme vom 27.08.2018)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Braak bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15,00 m von der Kreisstraße 96, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
2. Gemäß § 29 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein stehen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des Straßenwegegesetzes (StrWG) ist unter Berücksichtigung der Belange der Kreisstraße 96 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 96 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die 15,00 m breite Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die weitere Abstimmung der verkehrlichen Erschließung mit dem LBV-SH wird fortgesetzt.

<p>4. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 96 nicht angelegt werden.</p> <p>5. Die Einmündung und die bauliche Gestaltung des unmittelbaren Einmündungsbereiches der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 96 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck, entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie ein Kapazitätsnachweis des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>6. An der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße 96 sind Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL), Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p> <p>7. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße 96 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.</p> <p>8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslun-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht beabsichtigt, eine neue Zufahrt oder einen neuen Zugang zu schaffen. In Abstimmung mit dem LBV-SH wird die vorhandene Zufahrt für das Regenrückhaltebecken für die Erschließung der Kindertagesstätte genutzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dem LBV-SH werden entsprechende Detailplanungen vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde im Textteil B des Bebauungsplanes sowie in der Begründung mit aufgenommen, dass die in der Planzeichnung festgesetzten Sichtflächen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante 'Höhenkamp' (K 96) dauernd freizuhalten sind.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Der Straßenquerschnitt der Kreisstraße einschließlich Nebenanlagen wird nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Objektplanung zu beachten.</p>
--	---

<p>gen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</p> <p>9. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>10. Ich bitte, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes unter Zeichenerklärung bei dem Hinweis auf die Anbauverbotszone diese entsprechend in § 29 Abs. (1 und 2) StrWG zu berichtigen.</p>	<p>Die Annahme ist zutreffend. Es wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt, in dem zum einen die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes aber auch die nachbarschaftlichen Lärmimmissionen durch die Nutzung der geplanten Einrichtung untersucht wurden. Die zwischen den Anforderungsprofilen für 'Allgemeine Wohngebiete' und 'Mischgebiete' liegenden Verkehrslärmimmissionen erfordern nach fachlicher Einschätzung für die Kindertagesstätte sowie die Dienstwohnung keine aktiven Schallschutzmaßnahmen. Für die Ostseite der Kindertagesstätte im Erdgeschoss und für die Dienstwohnung im Obergeschoss ergeben sich gegenüber üblichen Standardausführungen der Außenbauteile erhöhte Anforderungen. Auf Empfehlung des Gutachtens werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärmimmissionen getroffen (passiver Schallschutz), die über das übliche Maß hinausgehen. Für die Ostseite der Einrichtungen im Erdgeschoss sowie für alle Gebäudeseiten der Dienstwohnung im Obergeschoss gilt die Anforderung an die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von erf. $R'_{w,res/ges} = 35$ dB. Die Festsetzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB im Textteil B und der Begründung zum Bebauungsplan mit aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Immissionsschutz seitens der Straßenbaulastträger wird nicht gefordert.</p> <p>Dem Hinweis wird entsprochen. Die Zeichenerklärung wird entsprechend angepasst.</p>
---	--

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
(Stellungnahme vom 04.09.2018)

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße Höhenkamp sowie der abzweigenden „Zufahrt Regerückhaltebecken“. Diese Zufahrt darf durch Müllfahrzeuge vor dem Hintergrund der Vorschriften zur Unfallverhütung nicht genutzt werden. (Es sei denn, diese als Stichstraße ausgebildete Zufahrt wird mit einer entsprechenden Wendeanlage versehen.) Die Abfuhr der Abfallbehälter erfolgt daher ausschließlich im Rahmen der Straßenrandentsorgung an der Straße Höhenkamp.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Nach der Architektenplanung ist die Stellplatzanlage der Kita mit einer ausreichend dimensionierten Umfahrmöglichkeit ausgestattet.

Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH

(Stellungnahme vom 03.09.2018)

Für eine verbesserte fußläufige Erreichbarkeit des Plangebietes aus dem Kernbereich der Gemeinde Braak regen wir an, auf der K 96 in Höhe der Einmündung der Straße Achterhoff eine Querungshilfe über die K 96 mit vorzusehen. Dies ist die direkte Verbindung von der Kita / Jugendeinrichtung in den Ortskern. Es ist deshalb davon auszugehen, dass hier vermehrt Menschen die Straße überqueren wollen. Durch eine verbesserte fußläufige Anbindung verringert sich ggf. zudem das Bedürfnis der Eltern, ihre Kinder mit dem PKW zur Kita bringen zu wollen. Ggf. entstehen durch eine Querungshilfe Auswirkungen auf die Flächenausweisungen im Bereich der K 96.

Wir bitten um Prüfung unserer Anregung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Fußgängerampel befindet sich an der Kreuzung 'Höhenkamp'/'An der Chaussee' in etwa 150 m Entfernung. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Kinder mit dem Pkw (z. B. auf dem Weg zur Arbeit oder zum Einkaufen) von den Eltern zur Kindertagesstätte gebracht wird. Eine zusätzliche Querungshilfe wird nicht die eingespielten und bewährten Alltagsroutinen der Eltern verändern und dazu führen, dass auf den Pkw verzichtet wird. Der Anteil der Kinder, der zu Fuß zur Kindertagesstätte gebracht wird, wird erfahrungsgemäß gering sein. Da der Großteil der Kinder aus Richtung 'An der Chaussee' zur Kindertagesstätte gebracht wird, wo bereits eine Fußgängerampel vorhanden ist, wird eine zweite Querungshilfe als nicht erforderlich erachtet. Da davon auszugehen ist, dass die Kindergartenkinder nur in Begleitung eines Erwachsenen zum Kindergarten gebracht werden, besteht nicht die Gefahr, dass die Kinder, die aus der Straße 'Achterhoff' zur Kindertagesstätte gelangen wollen, die Straße 'Höhenkamp' unbeaufsichtigt überqueren. Eine Gefährdung durch eine fehlende Querungshilfe kann damit nahezu ausgeschlossen werden. In Begleitung eines Erwachsenen kann die Fußgängerampel an der Kreuzung 'Höhenkamp'/'An der Chaussee' genutzt werden. Der Umweg ist zumutbar.

Der Bitte wurde nachgekommen, die Anregung wurde geprüft.

BUND, Landesverband Schl.-Holstein
NABU, Landesverband Schl.-Holstein
(Stellungnahme vom 05.09.2018)

Gegen den Flächennutzungsplan und entsprechend auch gegen den dazugehörigen Bebauungsplan haben wir keine Bedenken.

Allerdings haben wir noch einige Fragen und Anregungen:

Frage zu dem Gebiet nördlich der L 92, direkt nördlich der Gärtnerei: Es sieht in der Plan-Darstellung wie ein ebenfalls zu überplanendes Gebiet aus, aber auf S. 6 (Plan der Suchflächen) als Wald. Welche Bedeutung für Bauentwicklung hat dieses Gebiet?

Zum vorgesehenen Gebiet für die Kindertagesstätte und sonstige soziale Infrastruktur (auch Jugendliche) haben wir eine Frage zum Zugang. Für Autofahrer gibt es den Weg zum Regenrückhaltebecken, der im Eingangsbereich zum Höhenkamp zur Übersichtlichkeit aufgeweitet wird. Wie aber kommen Eltern und Kinder aus dem Ort ohne Auto über die Kreisstraße, die z. T. viel Verkehr hat? Von einem Straßenübergang (Ampel/Fußgängerüberweg) ist keine Rede. Hier handelt es sich um ein Problem des zum Ortskern ungünstig geplanten Kita-Standortes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich bei der Fläche um eine Ackerfläche.

Die Fragestellung und die Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Eine Fußgängerampel befindet sich an der Kreuzung 'Höhenkamp'/'An der Chaussee' in etwa 150 m Entfernung. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Kinder mit dem Pkw (z. B. auf dem Weg zur Arbeit oder zum Einkaufen) von den Eltern zur Kindertagesstätte gebracht wird. Eine zusätzliche Querungshilfe wird nicht die eingespielten und bewährten Alltagsroutinen der Eltern verändern und dazu führen, dass auf den Pkw verzichtet wird. Der Anteil der Kinder, der zu Fuß zur Kindertagesstätte gebracht wird, wird erfahrungsgemäß gering sein. Da der Großteil der Kinder aus Richtung 'An der Chaussee' zur Kindertagesstätte gebracht wird, wo bereits eine Fußgängerampel vorhanden ist, wird eine zweite Querungshilfe als nicht erforderlich erachtet. Da davon auszugehen ist, dass die Kindergartenkinder nur in Begleitung eines Erwachsenen zum Kindergarten gebracht werden, besteht nicht die Gefahr, dass die Kinder, die aus der Straße 'Achterhoff' zur Kindertagesstätte gelangen wollen, die Straße 'Höhenkamp' unbeaufsichtigt überqueren. Eine Gefährdung durch eine fehlende Querungshilfe kann damit nahezu ausgeschlossen werden. In Begleitung eines Erwachsenen kann die Fußgängerampel an der Kreuzung 'Höhenkamp'/'An der Chaussee' genutzt werden. Der Umweg ist zumutbar.

Eine Überlegung gilt dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, hier dem Knick im Osten des Gebietes. Dieser geschützte Knick, der - abgesehen von 2,50 m Öffnung - hat nach dem Ausbau von Kita und Spielplatz eine Schutzfunktion, nämlich Schutz vor Straßenlärm und Staub. Seine Artenschutzfunktion im landwirtschaftlichen Feld- und Wiesengebiet hat er eingebüßt. Daher sind wir der Meinung, dass der Knick korrekterweise entwidmet werden und ein Ausgleich gewährt werden müsste. Der Knick ist eben nicht „unbeeinträchtigt“ nach der Bestimmung vom 20.01.2017 (S. 13 unter Auswirkungen auf die Schutzgüter Nr. 5.3.).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Knick wird entwidmet und außerhalb des Gemeindegebietes im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen. Die entsprechende Fläche wird als zu erhaltende Gehölzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ausgewiesen.